Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2026

1074. Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Vernehmlassung)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV; SR 172.042.110) eingeladen. Diese Verordnung regelt die einheitliche Gebührenanwendung der Zivilstandsbehörden in der Schweiz.

Die vorgesehene Änderung sieht die Anpassung verschiedener Kostendispositionen vor, um dem tatsächlich anfallenden Aufwand besser Rechnung zu tragen und das Verursacherprinzip zu stärken. Die Vorschläge der einzelnen Gebührenpositionen wurden durch die Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sowie der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren erarbeitet und im Herbst 2021 dem Bund vorgeschlagen.

Mit der Vernehmlassungsvorlage schlägt der Bundesrat zusätzlich einen Gebührenaufschlag von Fr. 12 für jedes bezogene kostenpflichtige Zivilstandsdokument (Geburts-, Ehe-, Todesurkunden usw.) vor. Die Gebühren müssten von den kantonalen Zivilstandsbehörden eingezogen und anschliessend dem Bund abgeliefert werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an eazw@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (SR 172.042.110) Stellung zu nehmen. Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und lassen uns folgendermassen vernehmen:

Allgemeines

Mit der Änderung vom 15. Dezember 2017 von Art. 29 und Art. 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210; Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch) ging die Verantwortung für das elektronische Personenstandsregister (Infostar) vollumfänglich zum Bund über. Die Kantone beteiligen sich finanziell über eine Nutzungsgebühr von Fr. 600 000 pro Jahr. Zudem finanzieren die Kantone die Mitwirkung am Betrieb und an der Weiterentwicklung selbstständig. Die übrige Finanzierung wurde damals zur Bundessache erklärt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund offenbar keine nachhaltige Finanzierung für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar gewährleisten kann. Infostar ist eine der bedeutendsten Registerinfrastrukturen der Schweiz. Das Register dient dem Nachweis des Personenstandes und damit letztlich auch dem Nachweis des Staatsvolkes. Infostar bildet somit eine tragende Säule des schweizerischen Staatswesens. Eine solche staatliche Grundleistung liegt klar im öffentlichen Interesse und ist aus unserer Sicht über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Den Vorschlag des Bundesrates, den Betrieb von Infostar künftig über einen Gebührenzuschlag zu finanzieren, der von den Kantonen eingezogen werden müsste, erachten wir deshalb als nicht zielführend.

Gebührenzuschlag zuhanden des Bundes zur Finanzierung von Infostar

Der vorgeschlagene Gebührenzuschlag ist nach unserer Auffassung keine Gebühr im eigentlichen Sinn. Vielmehr handelt es sich um ein Entgelt für eine staatliche Grundleistung mit Steuercharakter, das durch die Kantone bzw. Gemeinden zugunsten des Bundes eingezogen werden soll. Eine solche Finanzierung müsste mindestens auf Gesetzesstufe verankert und mit einer klaren Zweckbindung versehen werden. Selbst unter diesen Voraussetzungen entstünden jedoch neue finanzielle Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen, die den laufenden Bestrebungen zur Entflechtung der Finanzströme grundsätzlich widersprechen.

Ferner sehen wir das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt. Der tatsächliche Aufwand zur Erstellung eines Dokuments rechtfertigt höchstens die von den Kantonen ursprünglich vorgesehenen Fr. 30. Mit dem zusätzlichen Gebührenzuschlag, der dem Bund zufliessen soll, würde die Gebühr um 40% auf Fr. 42 steigen. Dies ist gegenüber den betroffenen Personen nicht zu rechtfertigen, auch weil sie damit das Register für eingetragene Personen, welche keine Dokumente beziehen, vollumfänglich finanzieren würden.

Der vorgeschlagene Zuschlag von Fr. 12 pro Dokument ergäbe zusammen mit der kantonalen Nutzungsgebühr jährliche Gesamterträge von 6,6 Mio. Franken zugunsten des Bundes. Bei der Änderung von Art. 29 und Art. 45a ZGB wurde von langfristigen Kosten von 3 Mio. Franken ausgegangen; im Frühjahr 2026 bezifferte der Bund diese Kosten gegenüber den Kantonen auf 4 Mio. Franken. Damit steht im vorgeschlagenen Modell eine finanzielle Überdeckung im Raum. Dass der Bund diese Gefahr ebenfalls anerkennt, zeigt sich darin, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Frage der Kostendeckung einem regelmässigen Monitoring unterzogen werden soll.

Nicht zutreffend ist zudem die im erläuternden Bericht geltend gemachte Ungleichheit, wonach die Kantone im Unterschied zum Bund einen wesentlichen Teil ihres Aufwands über Gebühren finanzieren könnten. Die kantonalen Gebühren dienen der teilweisen Deckung konkreter Aufwände, die durch spezifische Bedürfnisse der betroffenen Personen ausgelöst werden. Die Kantone unterscheiden dabei ausdrücklich zwischen natürlichen Ereignissen wie Geburt und Tod, die weiterhin unentgeltlich beurkundet werden sollen, und beantragten Ereignissen, bei denen eine teilweise Kostendeckung individuell veranlasster Dienstleistungen rechtlich und sachlich gerechtfertigt ist.

Hinzu kommt, dass der Einzug der Bundesgebühr durch die Kantone bzw. Gemeinden mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre. Abrechnungen, Gebührenausfälle, Systemanpassungen und allfällige Inkassoverfahren würden zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass deren Entschädigung vorgesehen wäre. Besonders problematisch wären zu erwartende Gebührenverfügungen, in deren Rahmen Kantone oder Gemeinden eine nicht hinreichend gesetzlich abgestützte Bundesabgabe rechtlich durchsetzen müssten.

Wir lehnen den vorgesehenen Gebührenzuschlag zugunsten des Bundes daher vollumfänglich ab. Der Bund ist aufgefordert, den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar als staatliche Grundleistung des Personenstandswesens langfristig und tragfähig über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Anhänge (Gebührentarife)

Die Gebührenpositionen in den Anhängen 1 und 2 entsprechen weitgehend den Vorschlägen, welche die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Herbst 2021 unterbreitet hat. Wir unterstützen die entsprechenden Anpassungen.

Klärungsbedarf besteht bei Ziff. 15 Zuschlag für Beratung und Information (Anhang 1). Diese Position ist klar von Verfahren abzugrenzen, in denen ausländische Dokumente zwecks Personenaufnahme geprüft werden müssen (vgl. Ziff. 14). Die Beratung und Information gemäss Ziff. 15 mit einer zweistündigen gebührenfreien Karenzzeit soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn noch kein Verfahren eingeleitet wurde. In eröffneten Verfahren sollen demgegenüber keine gebührenfreien Dienstleistungsteile vorgesehen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli